

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
der Stadt Erftstadt (AGS) vom 15.12.2023**

Präambel

Der Rat der Stadt Erftstadt hat aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erftstadt (AES), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Städtische Abfallentsorgung“ erhebt die Stadt Erftstadt nach dieser Satzung Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige, Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer:innen der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke nach § 6 Absatz 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Erftstadt (AES), die Abfallerzeuger:innen und Abfallbesitzer:innen nach § 6 Absatz 2 AES und die ihnen Gleichgestellten nach § 22 AES. Sind mehrere Personen gemeinsam gebührenpflichtig, so sind sie gesamtschuldnerisch haftbar.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des folgenden Monats, in dem der Anschluss erfolgt (Bereitstellung des Behälters) und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung aufhört (Einzug des letzten Abfallbehälters). Bei Einpersonenhaushalten mit Sackabfuhr (§ 11 Absatz 2 AES) entsteht die Gebührenpflicht mit Ausgabe der Abfallsäcke durch die Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte. Die Sondergebühren für die Abholung von Strauchwerk und Elektrogroßgeräten (§ 16 Absätze 2 und 3 AES) gelten mit dem schriftlichen Auftrag (Karte, Fax oder E-Mail) als angefallen. Stornierungen sind nur schriftlich bis zwei Werktage vor der Abholung möglich.
- (3) Wechselt die/der Gebührenpflichtige, so sind sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Der Wechsel in der Gebührenpflicht wird ab dem ersten Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Monats wirksam.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt alle zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Gebühren sind:

1. Anzahl und Fassungsvermögen der je Grundstück zur Verfügung gestellten Restabfall-Sammelbehälter (Erfassungssystem grau),
2. Anzahl und Fassungsvermögen der je Grundstück zur Verfügung gestellten Bioabfall-Sammelbehälter (Erfassungssystem braun),
3. Anzahl der Abfallsäcke,
4. Leerungsanzahl (Stück) je Restabfall-Sammelbehälter im Veranlagungsjahr, mindestens jedoch zwölf Pflichtleerungen,
5. beantragte und durchgeführte Abfuhr je Haushaltsgroßgerät,
6. Abmeldung eines Bioabfallbehälters,
7. Volumenaustausch von Restabfall-, Bioabfall- sowie Papierabfallbehälter je Grundstücksanfahrt,
8. beantragte und durchgeführte Abfuhr je Strauchwerkabfuhr,
9. Anlieferung von Sperr- und Baumischabfällen sowie Grünabfall an der Abfallannahmestelle

(2) Behälterwechsel (Volumenaustausch) werden ab dem ersten Tag des folgenden Monats berücksichtigt.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt für

1. Restabfallbehälter (grau)
Behältergrundgebühr/Leerungsgebühr (jährlich)
 - 1.1 Abfallsäcke für Einpersonenhaushalte (12 Stück) 102,96 €
 - 1.2 Behälter 80 l inklusive 12 Pflichtleerungen 163,68 €
 - 1.3 Behälter 120 l inklusive 12 Pflichtleerungen 196,56 €
 - 1.4 Behälter 240 l inklusive 12 Pflichtleerungen 302,64 €
 - 1.5 Behälter 1.100 l inklusive 12 Pflichtleerungen, 14-tägig 1.509,60 €
 - 1.6 Behälter 1.100 l inklusive 24 Pflichtleerungen, wöchentlich 3.019,20 €
 - 1.7 je zusätzlicher Leerung für den 80 l-Behälter 2,09 €
 - 1.8 je zusätzlicher Leerung für den 120 l-Behälter 3,14 €
 - 1.9 je zusätzlicher Leerung für den 240 l-Behälter 6,28 €

1.10 je zusätzlicher Leerung für den 1.00 l-Behälter	28,86 €
2. <u>Bioabfallbehälter (braun), jährlich</u>	
2.1 Behälter 120 l inklusive aller Leerungen	39,60 €
2.2 Behälter 240 l inklusive aller Leerungen	59,40 €
3. <u>Sonstige Sondergebühren</u>	
3.1 Rückgabe Bioabfallbehälter, pro Einzelfall	20,00 €
3.2 Strauchschnitt/Grünabfuhr (Bündel) 3 cbm, pro Abfuhr	25,00 €
3.3 Haushaltsgroßgeräte nach § 16 Absatz 3 AES, pro Gerät	15,00 €
3.4 Abfallsack (Lizenzgebühr Handel) nach § 11 Absatz 7 AES, pro Sack	3,04 €
3.5 weißer Abfallsack (Windelsack) nach § 11 Absatz 8 AES, pro Sack	2,00 €
3.6 Volumenaustausch Behälter (grau, braun, blau), je Grundstücksanfahrt/ Änderungsdienst	25,00 €
3.7 Annahmestelle für Grünabfälle, PKW-Kofferraumanlieferung, pro Anlieferung	10,00 €
3.8 Sperr- und Baumischabfälle, PKW-Kofferraumanlieferung, pro Anlieferung	25,00 €
(2) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so verringert sich die Behältergebühr für die Monate ohne Gebührenpflicht (§ 2) um ein Zwölftel.	
(3) Entstandene bare Auslagen im Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu ersetzen.	

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühren nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1.1 bis 1.6 und 2.1 bis 2.2 werden für das Kalenderjahr festgesetzt und erhoben (Veranlagungsjahr). Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden. Die Gebühren nach § 4 Absatz 1 Ziffer 3 werden je Einzelleistung erhoben.
- 2) Auf die Gebühren nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1.7 bis 1.10 werden ab Beginn des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird nach den Gebührensätzen des Veranlagungsjahres und den Bemessungsgrundlagen des vorhergehenden Veranlagungsjahres berechnet. Bei erstmaliger Gebührenpflicht werden die Vorausleistungen angemessen geschätzt.

- 3) Werden auf Abfallgebühren Vorausleistungen erhoben, erfolgt nach Ablauf des Veranlagungsjahres auf der Grundlage der Gebührensätze des Veranlagungsjahres unter Anrechnung der Vorausleistungen die Festsetzung der Gebühren.
- 4) Gebühren und Vorausleistungen nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 werden mit einem Viertel ihres Betrages jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Veranlagungsjahres fällig. Gebühren nach § 4 Absatz 1 Ziffer 3 werden grundsätzlich spätestens mit Erbringung der jeweiligen Leistung fällig; die Gebühr für den Abfallsack mit Erhalt des Abfallsackes.
- 5) Gebührenüberzahlungen und -nachforderungen werden den nach Absatz 4 fälligen Zahlungen zu- oder abgerechnet und damit zusammen fällig.

§ 6

Ausfall-, Übergangsregelung

Kann aus technischen oder anderen Gründen die ausgeführte Leerung nicht erfasst werden, gilt die vorgesehene Leerung als ausgeführte Leerung; die Leerung wird nach dem rechnerischen Mittel der im Veranlagungsjahr gemessenen Gesamtleerungen dieses Behälters bestimmt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Erftstadt tritt am 01.01.2024 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Erftstadt vom 15.12.2022 außer Kraft.